

Bezirksversammlung Osnabrück-Emsland Neuwahlen und gewerbepolitische Themen auf der Tagesordnung

Am 25. März 2013 fand in der Bezirksgruppe Osnabrück-Emsland die Versammlung der Fachgruppe Taxi und Mietwagen statt. Fachgruppenvorsitzender Friedrich Ahrens konnte über 30 Teilnehmer begrüßen. BZP-Präsident



und GVN-Vizepräsident Michael Müller und GVN-Landesgeschäftsführer Gunther Zimmermann berichteten aus der Verbandsarbeit auf Bundes- und Landesebene. Außerdem wurden aktuelle und regionale Gewerbethemen diskutiert, so die Taxi-Tarif-Situation in Niedersachsen, Niedersachsen-App, die Auswirkungen eines Mindestlohns, Krankenfahrten, Mehrwertmitgliedschaft oder neues Berufsbild Taxi- und Mietwagen.

Vertreter/in Fachgruppe Taxi & Mietwagen für 2013-2016:

Vorsitzender: Friedrich Ahrens, Lathen (li.)

stv. Vorsitzender: Uwe Rolfes, Werlte (3. v. r.)

Delegierte: Thorsten Hundertmark, Lingen (re.)
Günter Herbers (Taxi Günter), Meppen (2. v. r.)
Heike Neehoff (Taxi Rolfes), Haren (3. v. l.)
Joachim Schindler (City Car, Osnabrück (2. v. l.)
Markus Tiek, Meppen (nicht auf dem Foto).

1. April 2013 – StVO geändert

Höhere Bußgelder und Weiterentwicklung der Gleichstellung



Kein Aprilscherz, zum 1. April traten einige Änderungen der StVO und der Bußgeldverordnung in Kraft. Durch die Bank teurer geworden um mindestens € 5,00 sind Parkverstöße. Bereits seit dem 19.01.2013 gilt, dass neu beantragte Führerscheine / Fahrerlaubnisse nur noch 15 Jahre gültig sind. Diese Regelung gilt nicht nur für Führerscheinneulinge, sondern für alle Fahrerlaubnisse, die nach dem 19.01.2013 umgetauscht oder z. B. wegen Verlust neu beantragt werden. Eine Übergangsregelung besteht lediglich für Altführerscheine, aber auch die verlieren 2033 ihre Gültigkeit. Weitere Änderungen betreffen Bußgelder für Radfahrer und Vorschriften für die Nutzung von Fahrradwegen. Für Autofahrer bedeutet dies erhöhte Vorsicht, denn ab 01.04.2013 dürfen Radwege nicht nur von Fahrradfahrern, sondern auch von Inlineskatern und Rollstuhlfahrern benutzt werden.

Die wohl **wichtigsten Änderungen, auf die wir schon lange sehnlichst gewartet haben**, betreffen aber die Gleichstellung. Endlich ist es gelungen, in weiteren Bereichen die Verkehrsschilder geschlechtsneutral zu gestalten. Außerdem sind etliche Begriffe in der StVO geschlechtsneutral formuliert worden. Hieß es beispielweise Fußgänger, ist dieser sowohl für Männer als auch Frauen bisher klare Begriff ersetzt worden durch „zu Fuß Gehende“; schön auch die Formulierung „nach einem Unfall, hat, wer daran beteiligt ist...“. Gut, dass wir für solche sprachlichen Verrenkungen hochbezahlte Experten haben. Eine Gesellschaft, die sich mit derartigen Problemen beschäftigt, hat offensichtlich keine wirklich dringlichen Probleme mehr. Leider sind in diesem Bereich die Änderungen jedoch nicht konsequent umgesetzt worden. So wurde den modernen Patchworkfamilien nicht Rechnung getragen. Noch immer gibt es das Verkehrsschild 239 „Mutter mit Kind“. Wo bleiben da die Väter? Auch bei den Beamten und Fußgängern nahmen es unsere Gleichsteller nicht so genau, Beamtin und Fußgängerin scheint es nicht zu geben. Link zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger:

http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl#_Bundesanzeiger_BGBl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl_bgbl113s0367.pdf%5D_1364912152289.



Ostersonntag ist kein Feiertag! - Arbeitnehmer haben keinen Anspruch auf Feiertagszuschlag -

„Muss ich eigentlich meinen Mitarbeitern für die Arbeit am Ostersonntag einen Feiertagszuschlag zahlen?“, fragte jüngst ein Mitglied. „Ein klares nein!“, war die Kurzform der Antwort der GVN-Rechtsabteilung.

Arbeitnehmer die am Ostersonntag arbeiten, haben keinen Anspruch auf Feiertagszuschlag. Denn der Ostersonntag ist zwar ein kirchlicher aber kein gesetzlicher Feiertag.

Mit diesem Hinweis wies bereits das Bundesarbeitsgericht im Jahr 2010 eine Klage von Beschäftigten einer Großbäckerei in Niedersachsen ab. Sie hatten mehrere Jahre für ihre Arbeit am Ostersonntag von ihrem Arbeitgeber den im Manteltarifvertrag vereinbarten Feiertagszuschlag von 175 Prozent erhalten; 2007 stand dann nur noch der niedrigere Sonntagszuschlag (75 Prozent) auf dem Lohnzettel. Dagegen zogen die Mitarbeiter vor Gericht. Im Ergebnis ohne Erfolg.

Von 16 Bundesländern hat nur Brandenburg den Oster- und auch Pfingstsonntag zu gesetzlichen Feiertagen erklärt. Die Kläger vertraten die Meinung, Oster- und Pfingstsonntag seien in der christlichen Welt Feiertage. Während die Vorinstanzen der Klage stattgaben, wies sie das Bundesarbeitsgericht mit Verweis auf die Bedingung ab, dass es sich um gesetzliche Feiertage handeln müsse.

Anders ist dies übrigens nur, wenn der Tarifvertrag eine konkrete Sonderregelung explizit für den Ostersonntag enthält. Der Manteltarifvertrag für das private Verkehrsgewerbe im Lande Niedersachsen (MTV-GVN) enthält eine derartige Regelung indes nicht, mit der Folge, dass – wie im Falle der BAG-Entscheidung – am Ostersonntag nur die Sonntagszuschläge zu zahlen sind.

Ein Anspruch "aus betrieblicher Übung" schied ebenfalls aus (5 AZR 317/09). Schließlich hielt sich der Arbeitgeber nur an eine (vermeintliche) Pflicht aus dem Tarifvertrag, als er die Feiertagszuschläge zahlte. Ein schützenswertes Vertrauen der Arbeitnehmer, dass sie auch in Zukunft für ihre Arbeit am Ostersonntag den Feiertagszuschlag erhalten würden, konnte deshalb nicht entstehen.

Der Arbeitsrechtler und Leiter der GVN Rechtsabteilung Benjamin Sokolovic gibt Antworten auf Unternehmerfragen. Schreiben Sie uns unter sokolovic@gvn.de. Wir freuen uns auf Ihre Zuschriften und wählen unter allen Problemen eine Frage aus und beantworten sie hier.